



Änderung der Verordnung der Wasserversorgungsgebühren

Die Gemeindevertretung von St. Anton i. M. hat mit Beschluss vom 21.12.2022 gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F., verordnet:

I.

§ 11 hat wie folgt zu lauten:

Wasseranschlussgebühr

Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich nach Berechnung folgender Kriterien:

Wohnhaus (bis zu zwei Wohnungen)

feststehende Gebühr von € 640,00

zuzüglich einer variablen Gebühr von € 2,55
je m³ umbautem Raum

Zu- und Umbauten (mindestens 120 m³ umbauter Raum) € 2,55 je m³

II.

§ 13 hat wie folgt zu lauten:

Wasserbezugsgebühren

Die Gebührensätze in Gebäuden, Betrieben und Anlagen ohne Wasserzähler werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr je Haushalt | € 45,00 |
| b) Für Ferienwohnungen, Ferienhäuser und für Zweitwohnsitze
bis 4 Betten = Wasserbezugsgebühr für 2 Personenhaushalt | € 48,00 |
| über 4 Betten = Wasserbezugsgebühr für 3 Personenhaushalt | € 72,00 |
| c) Wasserbezugsgebühr je Bauanschluss | € 120,00 |
| d) Wasserbezugsgebühr: | |
| pro Person über 15 Jahre | € 24,00 |
| pro Nächtigung | € 0,34 |
| e) Zusätzlich zur Wassergrundgebühr gelten für Gewerbebetriebe
die in der Anlage angeführten Gewerbezuschläge. | |

III.

Zu den in Absatz 1 und 2 verlautbarten Gebührensätzen wird die gesetzliche **Mehrwertsteuer von derzeit 10 %** verrechnet.

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Helmut Pechhacker

Anlage:

Gewerbezuschlagstabelle zur Wassergrundgebühr